

16. Ist für die Klage auf Unterlassung von Maßnahmen, die von einer preussischen Landwirtschaftskammer gemäß der ihr in § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 zugewiesenen Bestimmung getroffen worden sind, der Rechtsweg zulässig?

V. Zivilsenat. Urk. v. 1. Mai 1909 i. S. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg (Bekl.) w. U. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 292/08 u. 369/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in der Provinz Brandenburg wohnenden 24 Kläger klagten als Inhaber von privilegierten Abdeckereigerechtigkeiten auf Verurteilung der verklagten Landwirtschaftskammer, die Behauptung zu unterlassen, daß die Abdecker ein Recht, die Herausgabe des Kadavers von gefallenem Vieh zu erzwingen, überhaupt nicht hätten, ihnen vielmehr

höchstens ein Anspruch auf die Herausgabe der Haut, des Talgs und der Haare zustehe, und sich der Aufforderung zu enthalten, die Kadaver von gefallenem Vieh oder deren Bestandteile nicht an den Abbeder auszuliefern. Diese Behauptungen und Aufforderungen sollten in zwei gedruckten, unstreitig von der Beklagten an die ihr angeschlossenen landwirtschaftlichen Vereine versandten Rundschreiben vom 7. April und vom 8. Juni 1906 enthalten sein. Im Eingange des ersten Rundschreibens erklärte die Beklagte, sie habe die Abbedereifrage erneut in die Hand genommen, um die Frage einer Ablösung in die Wege zu leiten; es sei notwendig, die gesamten Vorkommnisse auf dem Abbedereigebiete innerhalb der Provinz zusammenzufassen, alle Fälle, in denen Differenzen mit den Abbedern entstünden, seien ihr unverzüglich zu melden; sie werde den Interessenten die nötigen Weisungen zugehen lassen, was in den einzelnen Fällen zu tun sei.

Die Kläger erblickten in diesen Rundgebungen im Hinblick auf § 110 StrGB. eine unerlaubte Handlung und einen Verstoß gegen die guten Sitten, weshalb sie nach §§ 823, 824, 826 BGB., da die Wiederholung der sie schwer schädigenden Veröffentlichungen zu besorgen sei, einen Anspruch auf Unterlassung der Behauptungen und Aufforderungen hätten. Die Beklagte machte dagegen geltend, eine Aufforderung zum Ungehorsam sei aus den Bekanntmachungen keineswegs ersichtlich; diese enthielten lediglich eine Mitteilung über die Rechtslage und den Stand der Frage, und was sie mitgeteilt habe, dazu sei sie berechtigt und zur Wahrung der Rechte der Viehbesitzer verpflichtet gewesen. Sie wendete auch ein, der Rechtsweg sei hinsichtlich dieser von ihr getroffenen Maßnahmen überhaupt unzulässig.

Von den Vorinstanzen wurde die Beklagte nach den Klageanträgen verurteilt. Der zweite Richter trat der Ansicht des ersten Richters bei, daß die Beklagte durch die beiden Bekanntmachungen störend in die Rechte der Kläger eingegriffen habe und daher die Klage auf Unterlassung der fraglichen Behauptungen und Aufforderungen begründet sei. Auf die Revision der Beklagten wurde dagegen unter Aufhebung des zweiten und Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte hat in den Vorinstanzen in erster Linie eingewendet, sie sei zu den in den Bekanntmachungen an die land-

wirtschaftlichen Vereine enthaltenen Mitteilungen über die Abdeckereifrage nicht nur berechtigt, sondern zur Wahrung der Rechte der Viehbesitzer auch verpflichtet gewesen, und für den Anspruch auf Unterlassung dieser Mitteilungen sei der Rechtsweg nicht zulässig. Dieser Einwand, auf den auch die Revision . . . zurückgekommen ist, muß für begründet erachtet werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 11 S. 206, Bd. 17 S. 106, Bd. 26 S. 339, 341, Bd. 28 S. 340, Bd. 54 S. 55, Bd. 55 S. 172; JW. 1892 S. 320 Nr. 40, 1899 S. 402 Nr. 25, 1902 S. 83 Nr. 22, ist bezüglich der Haftung des preussischen Staates wegen des durch Versehen seiner Beamten entstandenen Schadens zu unterscheiden zwischen fiskalischen Rechten und Hoheitsrechten des Staates. Wenn es sich um die Ausübung fiskalischer Rechte handelt, wie Verwaltung des Staatsvermögens, Wahrnehmung vertragmäßiger oder sonstiger privatrechtlicher, beispielsweise aus dem Eigentume oder dem Nachbarrechte fließender Rechte, ist der Staat als juristische Person für ein Verschulden seiner Willensorgane, wodurch anderen Schaden zugefügt wird, ebenso verantwortlich wie eine natürliche Person für ihre eigenen schuldhaften Handlungen. Dagegen haftet der Staat nicht für den Schaden, der bei der Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte, namentlich der obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt, durch Handlungen seiner Beamten zugefügt wird, sofern nicht ausnahmsweise durch besondere gesetzliche Bestimmung eine solche Haftung ausgesprochen ist. In der noch jetzt geltenden Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, ist ausdrücklich erklärt worden, es sei eine irrtümliche Ansicht, daß aus den Folgen und Wirkungen hoheitsrechtlicher Akte dem Verletzten ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Staatsvermögen zustehe. Wäre daher die verklagte Landwirtschaftskammer bezüglich der Haftung für den durch ihren Vorstand zugefügten Schaden dem Staate gleichzustellen und hätte es sich bei der Erlassung der in Rede stehenden beiden Rundschreiben an die landwirtschaftlichen Vereine um Ausübung eines Hoheitsrechtes gehandelt, so würden die Kläger für den ihnen dadurch etwa entstandenen Schaden, auch wenn dem die Rundschreiben erlassenden Vorstehenden ein Verschulden zur Last fiel, nicht

die Beklagte auf Ersatz in Anspruch nehmen, vielmehr sich . . . nur an den Vorsitzenden der verklagten Landwirtschaftskammer persönlich halten können. Es würde also in einem solchen Falle die Klage auf Schadenersatz gegen die Landwirtschaftskammer, auch wenn der Rechtsweg hierfür als zulässig zu erachten wäre, sachlich unbegründet sein. Ein Schadenersatzanspruch ist nun allerdings von den Klägern nicht geltend gemacht worden. Sie haben sich zwar auf die §§ 823, 824, 826 BGB. gestützt und behauptet, die Erlassung der Rundschreiben enthalte wegen der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze eine unerlaubte Handlung und einen Verstoß gegen die guten Sitten. Jedoch haben sie die Klage nicht auf Schadenersatz, sondern auf Unterlassung der in den Rundschreiben hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe der Kadaver gefallener Tiere enthaltenen Behauptungen und Aufforderungen gerichtet. Für diese Klage aber hätte von den Vorinstanzen von vornherein der Rechtsweg als unzulässig erklärt werden sollen.

Nach § 86 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 findet über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte kein Prozeß statt. Desgleichen erklärt die genannte Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, ein privatrechtlicher Widerspruch wider einen Akt des Hoheitsrechtes sei unstatthaft und Ansprüche in dieser Hinsicht seien der Kompetenz der Gerichte entzogen. Um einen solchen Widerspruch gegen einen staatshoheitlichen Akt handelt es sich vorliegend. Allerdings beziehen sich die beiden Verordnungen unmittelbar nur auf hoheitsrechtliche Akte des Staates selbst, die vorgenommen worden sind von dem Landesherren als dem Oberhaupte des Staates (§ 5 flg. RM. II. 13) oder von den Beamten des Staates in der ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörender Angelegenheiten und Geschäfte (§ 16 RM. II. 13). Was aber in dieser Hinsicht vom Staate gilt, hat in gleicher Weise auch von öffentlich-rechtlichen Korporationen insoweit zu gelten, als ihnen die Wahrnehmung staatshoheitlicher Rechte vom Staate übertragen worden ist; denn insoweit treten sie an die Stelle des Staates selbst.

Entsch. des RG.'s Bd. 28 S. 337, 340, Bd. 52 S. 372; Dernburg, B.R. Bd. 1 § 70 Anm. 6.

Die verklagte Landwirtschaftskammer ist eine solche öffentlich-rechtliche Korporation. Nach § 20 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 haben die Landwirtschaftskammern die rechtliche Stellung von Korporationen. Dabei wird von dem Gesetze vorausgesetzt, daß die Landwirtschaftskammern auch auf vermögensrechtlichem Gebiete tätig werden können. Denn in § 20 Abs. 1 Satz 3 ist Bestimmung darüber getroffen, wie Urkunden, wodurch die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, zu vollziehen sind, und in § 22 Abs. 2 ist von einer zwischenzeitlichen Vermögensverwaltung der Landwirtschaftskammer die Rede. Wären daher die fraglichen Kundschriften von der durch ihren Vorsitzenden vertretenen Landwirtschaftskammer in vermögensrechtlicher Angelegenheit, beispielsweise zur Wahrung ihrer Rechte als Eigentümerin eines Gutes, erlassen worden, so würde die Beklagte ebenso, wie der Staat als Fiskus in gleichem Falle, für die Handlung ihres Vertretungsorgans verantwortlich sein und wegen eines etwaigen rechtswidrigen Eingriffes in die den Klägern als Inhabern von Abdeckereigerechtigkeiten zustehenden Rechte im Rechtswege in Anspruch genommen werden können. Von Beforgung einer solchen vermögensrechtlichen Angelegenheit kann aber vorliegend nicht die Rede sein. Nach § 2 des genannten Gesetzes haben die Landwirtschaftskammern die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen zu fördern, sowie bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Insoweit ist daher den Landwirtschaftskammern vom Staate im Wege der Gesetzgebung die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen, indem ihnen die Fürsorge für die Wohlfahrt des Berufsstandes der Landwirte und die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zugewiesen worden ist. In Ausübung solcher Hoheitsrechte aber sind die fraglichen Kundschriften von der verklagten Landwirtschaftskammer erlassen worden. Denn in diesen an die landwirtschaftlichen Vereine ihres Bezirks gerichteten Bekanntmachungen hat die Beklagte zunächst eröffnet, sie habe die Abdeckereifrage, um die Ablösung der Abdeckereigerechtigkeiten in die Wege zu leiten, erneut in die Hand genommen; es sei notwendig,

die gesamten Vorkommnisse auf dem Abdeckereigebiete innerhalb der Provinz zusammenzufassen. Sodann hat sie im Interesse der Landwirte ihres Bezirkes dargelegt, welche Rechte die Abdecker nach den von ihr angestellten Ermittlungen hinsichtlich der Kadaver gefallener Tiere hätten, und hat die Anweisung erlassen, ihr alle Fälle, in denen Differenzen mit den Abdeckern entstanden, unverzüglich zu melden, damit sie den Interessenten Belehrungen über die zu treffenden Maßnahmen erteilen könne. Danach kann der von den Klägern wegen Beeinträchtigung ihrer Abdeckereirechte geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung dieser als hoheitsrechtlicher Akte sich darstellenden Bekanntmachungen nicht im Rechtswege verfolgt werden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 24 S. 38, Bd. 44 S. 226, Bd. 56 S. 26; Gruchots Beitr. Bd. 39 S. 1079.

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges aber ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen. Aus ihr folgt die Abweisung der Klage sämtlicher Kläger unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des erstinstanzlichen Urteils.“ . . .